

Nature Solidarity e.V.

(Adresse: Berlin)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zwecke des Vereins
- § 3 Selbstlosigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Organe
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Aufsichtsrat
- § 11 Wahlen
- § 12 Auflösung des Vereins
- § 13 Salvatorische Klausel
- § 14 Notwendige Satzungsänderungen
- § 15 Übergangsbestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen *Nature Solidarity*.
- (2) Der Verein soll in Berlin in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a. des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
 - b. des Tierschutzes;
 - c. der Tierzucht und der Pflanzenzucht sowie
 - d. von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
 - e. von Wissenschaft und Forschung.

(2) Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch

- a. die Durchführung von Studien und Recherchen im Agrar- und Ernährungssektor (Landwirtschaft und nachgelagerte Stufen) z.B. zu
 - i. den Auswirkungen des deutschen und EU Agrar- und Ernährungssektors auf Natur, Umwelt, Tiere, Menschen und das Klima in Deutschland, der EU und in durch Handelsbeziehungen verbundenen Drittstaaten,
 - ii. den ökonomischen Bedingungen von Landwirten und im Agrar- und Ernährungssektor Beschäftigten und sich daraus ergebende Zukunftsaussichten, insbesondere im Hinblick auf das Ziel einer umwelt-, klima- und tierverträglichen Landwirtschaft,
 - iii. der Situation der landwirtschaftlich genutzten Tiere in Deutschland und der EU in Hinblick auf Tiergesundheit und Tierschutz;
 - iv. den Strukturen und Akteuren des Agrar- und Ernährungssektors sowie deren Einflussstrategien auf Politik, Gesetzgebung und Öffentlichkeit

und Veröffentlichung der Ergebnisse;

- b. die Entwicklung und Prüfung von Vorschlägen und Innovationen für einen zukunftsfähigen Agrar- und Ernährungssektor (Landwirtschaft und nachgelagerte Stufen), der
 - i. die Ernährungssicherheit der Bevölkerung gewährleistet,
 - ii. die wirtschaftliche Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe so ermöglicht, dass Belange insbesondere des Natur- und Tierschutzes berücksichtigt werden können,
 - iii. die Erhaltung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt (Artenvielfalt, Biodiversität) unterstützt,
 - iv. den Tier-, Natur- und Klimaschutz, den Schutz von Bodengesundheit und Gewässern, sowie die Landschaftspflege im Sinne der einschlägigen deutschen und europäischen Gesetze als auch (internationalen) Verträge und Abkommen sicherstellt

und Veröffentlichung der Ergebnisse;

- c. die Entwicklung und Durchführung von Kommunikations- und Bildungsformaten für Landwirte (insbesondere angehende und Junglandwirte) in Deutschland und der EU zur Vermittlung der in Abs. (2) und (3) genannten Vorschläge und Innovationen sowie den Ergebnissen der genannten Studien;
- d. die anbieterunabhängige Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über Fragen des umwelt- und gesundheitsrelevanten Verbraucherschutzes einschließlich Verbraucherberatung über täuschende und irreführende Praktiken sowie der öffentlichen Gesundheitspflege.

(3) Der Verein wird sich außerdem einsetzen für

- a. die Einhaltung des nationalen, europäischen (EU) und internationalen Umwelt-, Tier-, Klima- und Verbraucherschutzes;
 - b. die Förderung von Wissenschaft und Forschung mit Bezug auf Umwelt, die Folgen des Klimawandels insbesondere für die Landwirtschaft, Ernährung und/oder Verbraucher;
 - c. die Verteidigung der Menschenrechte gegen die Bedrohungen durch den Klimawandel, durch die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen, durch den Rückgang der biologischen Vielfalt, durch Umweltgefahren für betroffene Menschen in Deutschland, Europa und der Welt, unabhängig von ihrer Vereinsmitgliedschaft;
- (4) Der Verein strebt dafür die Berechtigung zu Musterfeststellungsklagen und Verbandsklagen auch gemäß „UNECE – Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten“ (Aarhus-Konvention) sowie die Klagebefugnis nach dem Unterlassungsklagegesetz für Ansprüche bei verbraucherschutzgesetzwidrigen Praktiken, insbesondere bei Informationen der Verbraucher über Lebensmittel (§ 2 Abs. 2 Nr. 39 UKlaG) sowie in Bezug auf das Lebensmittelrecht und die Lebensmittelsicherheit (§ 2 Abs. 2 Nr. 21 UKlaG) an.
- (5) Die Forderungen und Vorschläge des Vereins orientieren sich dabei nicht an Einzelinteressen, sondern am Gemeinwohl. Die inhaltliche Ausrichtung bleibt stets unabhängig.
- (6) Der Verein muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen. Die Geschäftsführung entscheidet, welche Zwecke des Vereins unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Vereins vorrangig gefördert werden.
- (7) Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften, juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie ausländische Körperschaften in anderen Ländern, für die Verwirklichung der genannten Zwecke.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Der Verein kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind.
- (3) Vereinsmitglieder dürfen nicht allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft finanzielle Vergütungen und Zuwendungen erhalten. Vereinsmitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösungen oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

- (1) Fördermitglied kann werden, wer sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet.
 - a. Über die Höhe des Beitrags bestimmt jedes Fördermitglied selbst. Fördermitglied kann auch eine juristische Person sein.
 - b. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand.
 - c. Fördermitglieder haben das Recht, Informationen über die Verwendung der Förderbeiträge zu erhalten und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie haben jedoch kein Antrags- oder Stimmrecht sowie kein aktives oder passives Wahlrecht.
- (2) Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich zu Demokratie und Menschenrechten bekennt und aktiv für die Vereinsziele eintritt.
 - a. Ordentliche Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte, u.a. das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
 - b. Über die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist nicht zu begründen.
 - c. Über die Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit für ordentliche Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.Dem Verein sollen nicht mehr als 50 ordentliche Mitglieder angehören.
- (3) Über den schriftlich oder per E-Mail zu stellenden Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen, insbesondere die Vereinsziele verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mehr als drei Monate in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Zugang der Entscheidung Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Frist zur Klage gegen eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beträgt ebenfalls 4 Wochen und wird durch die Mitgliederversammlung in Gang gesetzt, sofern das Mitglied in Person oder durch einen Vertreter an der Mitgliederversammlung teilgenommen hat, andernfalls durch Zugang des Protokolls der Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,

- b) der Vorstand,
- c) der Aufsichtsrat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr muss eine Mitgliederversammlung stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen. Anträge der Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eingehen.
- (2) Der Mitgliederversammlung gehören an:
- a. die Mitglieder,
 - b. der Vorstand,
 - c. der Aufsichtsrat.

Durch den Versammlungsleiter können Gäste zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten zugelassen werden. Der Versammlungsleiter kann ihnen das Wort erteilen.

- (3) Die Mitgliederversammlung

ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) die Wahl, Kontrolle (Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit) und Entlastung des Aufsichtsrates,
 - b) die Bestellung einer Kassenprüferin oder eines Kassenprüfers, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen; wird keine Kassenprüferin oder kein Kassenprüfer gewählt, obliegt die Kassenprüfung dem Aufsichtsrat,
 - c) Änderungen der Vereinssatzung,
 - d) Änderungen des Vereinszwecks,
 - e) Entgegennahme des Berichts des Aufsichtsrates über die Jahresabschlussrechnung
 - f) die Festsetzung der Beitragsordnung,
 - g) die Entgegennahme der Berichte über die Arbeit des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Sprecher/in des Aufsichtsrates geleitet, sofern nicht die Mitgliederversammlung ein Mitglied zum Versammlungsleiter wählt.
- (5) Die Versammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden. Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell (als Onlineversammlung) oder als Hybridversammlung (Kombination aus Präsenz- und Onlineversammlung) durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Versammlung und setzt die Mitglieder hiervon in der Einladung zur Mitgliederversammlung in Kenntnis. Bei einer Onlineversammlung üben die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation aus (insbesondere mittels Video- oder Telefonkonferenz).

§ 8 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann für die Versammlung ein anderes Mitglied zur Ausübung des Stimmrechtes bevollmächtigen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein weiteres vertreten. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt werden, wobei für den Nachweis ausreicht, dass ein Telefax oder Scan des unterschriebenen Dokuments vorgelegt wird. Die Stimmvollmacht ist zu Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen erforderlich.
- (4) Die Namen der anwesenden Mitglieder, der Verlauf der Versammlung und die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, welches vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Auch ohne Versammlung sind Beschlussfassungen zulässig. Hierzu wird der Vorstand den Mitgliedern mit der Übersendung des Beschlussantrags, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen kann, eine Frist setzen, innerhalb derer die Stimmen in schriftlicher Form und vom Mitglied persönlich unterschrieben in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein müssen; zur Wahrung der Form genügt ein Telefax oder Scan mit Unterschrift. Die Länge der Frist bestimmt sich nach der Dringlichkeit der Angelegenheit, sie muss jedoch insgesamt mindestens sieben Tage betragen. Die schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn sieben Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss zustimmen. Die Geschäftsstelle hat die Auszählung vorzunehmen und dem Vorstand das Ergebnis mitzuteilen. Das Ergebnis der Abstimmung ist zu protokollieren. Über die Annahme oder die Ablehnung des Antrages hat der Vorstand die Mitgliedschaft unverzüglich in schriftlicher Form oder per E-Mail in Kenntnis zu setzen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem hauptamtlichen, geschäftsführenden Vorstand, er ist im Sinne von § 26 BGB allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand legt die Ziele für die praktische Arbeit des Vereins fest und erlässt, soweit geboten, Richtlinien und Ordnungen für die Führung der Geschäfte. Er ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Geschäftsstelle.
- (3) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat jeweils auf die Dauer von bis zu fünf Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein nach außen und ist zwischen den Mitgliederversammlungen das höchste Beschlussorgan. Der Vorstand ist dabei an Entscheidungen der Mitgliederversammlung gebunden. Er entscheidet zudem über die Aufnahme neuer Mitglieder und Ausschlüsse aus dem Verein. Der Vorstand ist ermächtigt, auf begründeten Antrag eines Mitgliedes (z.B. bei Erwerbsminderung infolge Krankheit oder Elternzeit) dessen Beitrag vorübergehend zu ermäßigen oder für einzelne Geschäftsjahre zu erlassen.

- (5) Der hauptamtliche Vorstand ist auf Grundlage eines Dienstverhältnisses gegen angemessene Vergütung für den Verein tätig. Die Mitgliederversammlung bleibt für die Beendigung des Vertrages zuständig.
- (6) Unabhängig von einer etwaigen Vergütung hat der Vorstand Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen.
- (7) Für die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem im Rahmen eines Dienstverhältnisses für den Verein tätigen Vorstandsmitglied.
- (8) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Aufsichtsrat vorbehalten sind.

§ 10 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei oder höchstens fünf Personen aus dem Kreis der Mitglieder. Mitarbeitende des Vereins dürfen keine Aufsichtsratsmitglieder sein. Der Aufsichtsrat ist ehrenamtlich tätig. Er hat Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen in gesetzlich zulässiger Höhe. Er wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in.
- (2) Der Aufsichtsrat ist die gewählte Vertretung der Mitglieder. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von bis zu fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist für die Angelegenheiten zuständig, die ihm von der Satzung zugewiesen werden.
- (4) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und beruft ihn ab, er kontrolliert ihn (auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit) und entlastet ihn. Er nimmt die Jahresschlussrechnung entgegen, prüft und genehmigt sie.
- (5) Näheres, auch zur Beschlussfassung des Aufsichtsrats, regelt eine gesonderte Aufsichtsratsordnung, die sich der Aufsichtsrat geben kann.

§ 11 Wahlen

Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, dass einstimmig offene Wahl beschlossen wird. Wenn im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht wird, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in welchem die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere

steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Natur-, Umwelt- und Tierschutz im Agrar- und Ernährungssektor.

- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

§ 14 Notwendige Satzungsänderungen

- (1) Falls für die Eintragung in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die entsprechenden Behörden Änderungen und Anpassungen der Satzung nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlungen ausdrücklich ermächtigt.
- (2) Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.

§ 15 Übergangsbestimmung

Diese Satzung wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.